

## Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf die Anzahl der geringfügig bzw. sozialversicherungspflichtig entlohnten Beschäftigten

Minijobs werden überwiegend von Frauen ausgeübt. Laut einer Studie des RWI von 2016<sup>1</sup> sind die wichtigsten Gründe für die Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung bei den Minijobberinnen und Minijobbern die Hinzuverdienstmöglichkeit, flexible Arbeitszeiten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Bei den Unternehmen steht die flexible Einsetzbarkeit und die Bewältigung von Auftragspitzen als Beweggründe im Vordergrund.

Ein Großteil der Minijobberinnen arbeitet im Handel, Gastgewerbe, Reinigungsgewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen.

### Anzahl Minijobber und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte in der Region

Mit der Einführung des Mindestlohns im Januar 2015 ist die Zahl der Minijobs in der Region Mittlerer Niederrhein zwischen 2014 und 2016 insgesamt um 2.172 auf 116.483 Stellen zurückgegangen, wie eine Auswertung der Daten des IAB<sup>2</sup> belegen. Dafür sind die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse (SVB) insgesamt im gleichen Zeitraum um 15.787 auf 410.940 Beschäftigungen gestiegen.

#### Auswertung der Daten Minijobs und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in der Zeit von 2014-2016 (gesamt)

| Stadt/Kreis              | Minijob | SVB     |
|--------------------------|---------|---------|
| <b>Krefeld</b>           |         |         |
| 2014                     | 21.540  | 84.693  |
| 2016                     | 20.927  | 87.279  |
| <b>Mönchengladbach</b>   |         |         |
| 2014                     | 28.291  | 89.588  |
| 2016                     | 28.281  | 93.725  |
| <b>Kreis Viersen</b>     |         |         |
| 2014                     | 30.263  | 83.975  |
| 2016                     | 29.388  | 86.541  |
| <b>Rhein-Kreis-Neuss</b> |         |         |
| 2014                     | 38.561  | 136.897 |
| 2016                     | 37.877  | 143.395 |

Quelle: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung

<sup>1</sup> RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (2016). Nachfolgestudie zur Analyse der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs) sowie des gesetzlichen Mindestlohns.

<sup>2</sup> Diese Zahl sowie die nachfolgenden beziehen sich auf Daten des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) der Hans-Böckler-Stiftung vom 19.05.2017 nach Angaben des Statistischen Bundesamtes und der Bundesanstalt für Arbeit

Beim Anstieg der SVB ist die Aufteilung der Stellen zwischen Frauen und Männern fast gleich. Bei der Umwandlung der Minijobs in sozialversicherte Beschäftigungen profitierten Frauen jedoch stärker als Männer. Im Zeitraum von 2014 - 2016 kam es bei den Frauen zu einer Zunahme an sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen um 8.431 Stellen (gesamt 15.787 Stellen) und zu einem Rückgang geringfügig entlohnter Beschäftigungen um 1.653 (gesamt 2.172). Eine Ausnahme gibt es in Mönchengladbach, wo die Anzahl der Minijobs zugenommen hat.

**Auswertung der Daten Minijobs und sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in der Zeit von 2014-2016 (Frauen)**

| Stadt/Kreis              | Minijob | SVB    |
|--------------------------|---------|--------|
| <b>Krefeld</b>           |         |        |
| 2014                     | 13.156  | 34.947 |
| 2016                     | 12.816  | 36.537 |
| <b>Mönchengladbach</b>   |         |        |
| 2014                     | 17.444  | 42.494 |
| 2016                     | 17.621  | 44.666 |
| <b>Kreis Viersen</b>     |         |        |
| 2014                     | 18.829  | 38.506 |
| 2016                     | 18.024  | 39.893 |
| <b>Rhein-Kreis-Neuss</b> |         |        |
| 2014                     | 24.039  | 57.023 |
| 2016                     | 23.398  | 60.305 |

Quelle: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Institut der Hans-Böckler-Stiftung

Bezogen auf einzelne Branchen gibt es bei den Minijobs eindeutige Abnahmen, die auch durch Herrn Ottersbach vom Einzelhandelsverband bestätigt wurden. Die Einführung des MiLoG hat nicht zum Beschäftigungsrückgang geführt, sondern eher zur Umwandlung von Minijobs in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse.

In Viersen sank die Anzahl der Minijobber in den Jahren 2014 - 2016 um 805 Personen. Die Tätigkeiten mit dem höchsten Anteil an Minijobs waren Büro/Sekretariat, Reinigung, Verkauf, Tourismus/Hotel/Gaststätten und Verkehr/Logistik. Die meisten Rückgänge bei den Minijobs gab es nach Aussage von Herrn Ziegler/ DGB-Region Düsseldorf - Bergisch Land im verarbeitenden Gewerbe, Handel, Information und Kommunikation. Im Gegensatz dazu hat die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Kreis um 2.566 Stellen zugenommen.

## Probleme bei der Umsetzung

Ein großes Problem ist die Überprüfung in den Unternehmen. Es gibt zu wenig Personal beim Zollamt. Somit ist eine flächendeckende und wirksame Kontrolle schwer möglich.

In der Praxis wird die Erhöhung des Mindestlohns z. T. dadurch umgangen, indem z.B.

- mit den Beschäftigten mit Minijobs neue Arbeitsverträge über 450,- € abgeschlossen werden, die geringere Arbeitszeiten vorsehen. Erwartet wird dennoch, dass der alte Arbeitsumfang erledigt wird;
- Zuschläge und Trinkgeld gesetzwidrig auf den Mindestlohn angerechnet oder
- Bereitschaftsdienste und Wartezeiten bei den Taxifahrern, Anfahrtszeiten (Behindertendienste) oder Ladezeiten (bei LKW-Fahrern) nicht als Arbeitszeit gewertet und bezahlt werden.
- Einmalzahlungen in monatliche Zahlungen umgewandelt und auf den Mindestlohn angerechnet werden, was arbeitsrechtlich unzulässig ist.

Nach Auffassung des DGB müsste die Beweislast umgekehrt werden. Sie sollte bei den Arbeitgebern liegen. Außerdem wäre eine personelle Aufstockung der Kontrollbehörden notwendig, damit viel mehr und intensivere Kontrollen durchgeführt werden können.

## Ausnahmen und Übergangsfristen

Es gibt noch einige Branchen mit Mindestlöhnen, die unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns liegen. 2017 gilt das noch für folgende Branchen: ZeitungszustellerInnen, Wäschedienstleistungen im Objektkundenbereich, Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie. Ab 2018 gilt dann ein einheitlicher Mindestlohn für alle.

Der Mindestlohn gilt nicht für

- Langzeitarbeitslose nach Arbeitsaufnahme in den ersten 6 Monaten
- Auszubildende im Rahmen ihrer Berufsausbildung
- Menschen mit Pflichtpraktikum oder Praktikum unter 3 Monaten
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossenen Berufsausbildung
- Jugendliche in einer Einstiegsqualifizierung oder Berufsbildungsvorbereitung
- ehrenamtlich Tätige.

Nach Auffassung des DGB sollten auch diese Ausnahmeregelungen aufgehoben werden.

### Fazit

Ein Vollzeitjob mit Mindestlohn reicht für viele Beschäftigte trotz Erhöhung auf 8,84 € pro Stunde (seit dem 01.01.2017) nicht aus, um Lebenshaltungs- und Wohnkosten zu decken. Sie sind z.T. auf ergänzende Sozialhilfe angewiesen. Die Anzahl dieser Aufstocker und Aufstockerinnen hat (laut Aussage der Jobcenter Krefeld, Mönchengladbach und Kreis Viersen) in der Region trotz Einführung des Mindestlohns zugenommen.

Nach Auffassung des DGB müsste der Mindestlohn auf 11,50 € erhöht werden, damit die Existenz auf einem Mindestniveau gesichert ist.